halb 1000 Rthlr., mit Musichluß ber 3 nieberftiftischen Memter und bes Umte Rheine (welche besondere Deputatos hatten), bann ber landtagsfahigen Stabte, auf bie 8 übrigen Memter repartirt murben.

Mr. 1-2.

Das Refultat wegen bes hiefigen Steners Befens alfo ift:

- 1. Schon im 16ten Seculo war Rirchfpiele. dat bie Saupt-Abgabe. Heber bie bei ihrer erften Unlage beachteten Principien herricht biftorifdes Duntel. Gie traf vorzuglich Unterfaffen von Beiftlichfeit, Abel und ben gemeinen Mann. In Stabten richtete fich bie Abgabe meift nach Gewerbe.
- 2. Man bewilligte fie Anfange nur'1, 2 bie 3 mal im Sahre. Bei vermehrten Bedurfniffen ward fie in ber Rolge oft, mehrmalen felbft über 12 mal, feit langen Sahren aber gewohnlich gu 12 mal im Sahre ausgeschrieben.
- 3. 3hr Anschlag ift successive firirt; man betrachtete bie Rirchfpiels = Schabung als Saupt = Dedunge = Mittel fur alle und jede Bedurfniffe.
- 4. Es gab von ben alteften Zeiten her Privilegirte und Erempte, Die in ber Regel gu ben lan-Des = Bedürfniffen unmittelbar nichts bei= trugen; mittelbar aber murfte die den Erben (Gutern) imponirte Schatzung auf die Butebefiter gurud.
- 5. 3mar leifteten bie Erempten in einzelnen Kallen wohl Beitrage zu ben landes Beburfniffen: bies maren indeffen mehr Ausnahmen von ber Regel. Der Schatbare Ctand ward baburch nicht wesentlich erleichtert, ba auch ihn die De= ben-Albgaben gewöhnlich mit trafen.
- 6. Stanbifche Willigung, vom Landesherrn begnehmigt, bestimmte bie Besteuerunge=Art. Landstande, in Berbindung mit bem Landesherrn, verfuhren in Sinficht auf Verwendung ber Gelber mit gro-Ber Mutonomie.

2. Dhne Erlag . Drt, am Donnerstage nach St. Georg b. Martir. (27. April) 1368. (Y. g. Landed=Regier.)

Rloreng (von Wewelindhoven) Bifchof gu Minfter.

Bilbung eines, zur beffern Wahrnehmung ber Angelegenheiten bes Stiftes bestimmten Rathes, aus vier be= geidmeten Mitgliedern bes Domfapitels und gwolf benannten Rittern, Anappen, Burgermeiftern und Mannen bes Stiftes.

Diefe und alle ferner noch zugezogen werdende Rathes glieder follen fid, eidlich verpflichten: bes Bifchofe und bes Stifte Befte ("na eren vyf Sinnen und Witfchap") ohne Eigennut zu erwagen, und follen bie bemnach ge= faften Befdiluffe von bem Bifchof befolgt werben.

Auf Entbieten bes Lettern foll fich ber Rath ju Minfter versammlen, bei'm Ausbleiben einzelner Mitalieber, find bie von ber erschienenen größtmöglichsten Dehrzahl gefaßten Beschluffe auszuführen.

Beiftliche und Weltliche find bei ihren alten Rechten und guten Bewohnheiten Seitens bes Bifchofe und feiner Umtleute zu belaffen und zu erhalten; und foll gegen Diemand Unrecht ober Bewalt verübt, noch beren Husubung gebulbet merben.

Alle bischöfliche Amtleute muffen ihre Rechnungen vor bem Bifchof und bem Rathe legen, und tonnen nur mit Buftimmung bee Lettern ent = ober belaftet, angeordnet, vom Dienste entsetet, und burch Andere erfett werben.

Mur mit Beiftimmung bes Rathes fann ferner ein Kriegszug unternommen, eine Beschlagnahme bes Biebes ("Koslach") verhangt, ober ein stiftisches Schlof vertauft, verfett, verlichen ober in frembe Sand gegeben werben.

Die Glieber bes Rathes tonnen nur mit beffen Bewilligung vermindert ober vermehrt werden.

Jeder ohne Ausnahme, welcher vor dem Bifchofe und bem Rathe fein verlettes Recht fucht, und fich gu beffen Leiftung erbietet, foll vom Bifchof und feinen Umtlenten vertreten und beschütt und zu gebührlichem Rechtespruch be= fordert werden, bis bahin auch, in fo fern es erfordert und (zur Berwirklichung ber Gelbsthulfe) nothig ift, in ben bifchoflichen Schloffern Aufnahme finden.

97

Jebem - geiftlichen und weltlichen Standes - foll, nach Inhalt feiner Rlage, von bem Bifchofe und feinen Umtleuten unverzögertes Recht gemahret werden.

Mr. 2-3.

Alle befigende, wiedereingelofete und funftig erworben werdende bifchofliche und ftiftifche herrlichfeiten, Schloffer, Berichte und Guter, fonnen nur mit Bewilligung bes Domfapitele und bee Rathes, auf irgend eine Beife veraußert, ober bem Stifte entfrembet werben.

Rriegeguige, Guhne = und Friedensvertrage, fo wie bie Rriegsfoften, follen nur mit Buftimmung bes Rathes

befchloffen und festgesetst werben.

Mit berfelben Buftimmung follen zwei "gute befcheis bene" Manner von bem Bifchofe ernannt werben, welche bemfelben perfonlich folgen follen; bie taglich vorfallenben Stiftsangelegenheiten follen nach bem Bortrag und ber Meinung Diefer zwei Rathe erlebigt werben.

Alle Streitigkeiten zwifden bem Bifchof, feinen Amt= leuten und Angehörigen einerfeits, und ben Gbelleuten (Mitterschaft), Dienfflenten, Stabten und Unterfaffen andrerfeite, follen por ben Rath gebracht und nach feis ner Entscheidung abgethan werben.

Bemert. Conf. Rindlinger's munfteriche Beitrage I. Bb. Urfunden, p. 30, wofelbft ber gange Inhalt ber obigen Urfunde (sub Nr. XIII.) abgedruckt ift.

3. Ohne Erlag. Drt, am St. Arnulph b. h. Bifch. Tag (15. August) 1372. (Y. g. Landes Bereinigung.)

Kloreng, Bifchof gu Munfter.

Beitritt zu ber nachbezeichneten, am Sonntage Miseric. Dom. (28. April) 1370, zwischen bem Domtapitel, einem Theile ber Stiftegenoffen, fowie ber Stadt Munfter und ben übrigen Stadten, gefchloffenen Bereinbarung, nebft gleichzeitiger Beftatigung ihrer Teftfegungen.

Muf ben Rath bes Dom-Dedjanten und Rapitele bes Stiftes Münfter, und gu bes Lettern Ruben, verbinden fich mit Erfteren, einzeln genannte, gehn Ritter, vier und zwanzig Rnappen und breigehn Stadte gu Folgendem :

1. Die Berbundeten follen fich aller Bewaltthatigfeis ten gegenseitig enthalten, wechselseitigen Ruben beftens

befordern und feines Theilnehmers Keind aufnehmen; acgenseitige Auspruche muffen mittelft Gericht und Recht entschieden und die besfallfigen Rechtsspruche erfüllt werden.

- 2. Die von ben Berbundeten gegenseitig bennoch verübt werbenden Eigenmachtigfeiten und Beschädigungen muffen binnen Monatsfrift gefühnet und erfett werben, in beffen Ermangelung foll ber Bundbruchige ale Keind ber Befammtheit, von biefer gur Benugthuung gegen ben Berletten gezwungen werben.
- 3. Michtmitverbundete Stifteeingefeffene mogen wegen verübter Gewalt angegriffen werben, in fo fern fie nicht, auf Weisung eines Ausschuffes von 6 benannten Bunbesmitgliederu, Die erforderliche Genngthnung binnen Dionatsfrift leiften; bei Unterlaffung biefer lettern foll biefelbe von ber Wefammtheit erzwungen werben. Der Ausfcuß ift, in Berhinderungefallen eines Mitgliedes, burch beffen Ernenning eines Stellvertreters ju ergangen.

4. Runftig foll fein Bifchof ober Bormunber bes Stiftes Munfter angenommen werben, wenn berfelbe nicht ber gegenwartigen Bereinbarung beitritt.

- 5. Rene Bunbesmitglieber follen ferner nur mit Buftimmung bes Unefchuffes aufgenommen werden und folden Kalls biefem Briefe ihre beffegelten Beitritts = Ilrfun= ben einhängen.
- 6. Beffegelungs = Weigerungen biefer Urfunde von ben barin genannten Bereinsgliebern follen bie Wirfungefraft biefes Bertrage nicht beeintrachtigen.
- 7. Gewalthandlungen gegen stiftische Rlofter und Geiftliche und Beschädigungen berfelben sollen nicht ftattfinden, und foll bei beren Eintritt, Guhne und Erfat, wie vorftehend, beforbert und erzwungen werben.
- 8. In biese Bereinbarung mag, nach Belieben ber Berbundenen, ber (gegenwartige) Bifchof von Dinfter aufgenommen werben, in fo fern er gegen bie, mit bem Brafen von ber Mart in Reinbschaft ftehenben Stiftege= noffen nichts unternehmen wird, was fie bei ihrem Rriegs= jug benachtheiliget und er im Rechtemeg nicht behaupten fann ober mag.
- 9. Die Stadte follen biejenigen nicht schutzen, welche fernerhin Gewalt und Gigenmacht verübt und biefe nicht gefühnt haben.